

- TOP 7: **Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und den Bundesländern über die Gewährung von Finanzhilfen nach Artikel 104 b des Grundgesetzes zur Förderung von Landstromanlagen in See- und Binnenhäfen****
- Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau -

Beschluss:

1. Der Ministerrat stimmt dem Abschluss der „Verwaltungsvereinbarung über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder nach Artikel 104 b des Grundgesetzes zur Errichtung von Landstromanlagen“ zu.
2. Der Minister für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau wird zur Unterzeichnung der Vereinbarung bevollmächtigt.

Erläuterungen:

Im Bundeshaushalt 2020 wurden insgesamt 176 Mio. Euro für die Förderung von stationären Landstromversorgungsanlagen für Schiffe in deutschen Häfen veranschlagt. Die Mittel stehen in den Jahren 2020 - 2023 für ein Investitionsförderprogramm des Bundes zur Mitfinanzierung des Baus von Landstromversorgungsanlagen einschließlich der Anbindung an bestehende elektrische Stromnetze in den See- und Binnenhäfen zur Verfügung.

Mit dem Ersatz von bordeigenen Einrichtungen zur Stromerzeugung durch eine landseitige Stromversorgung sollen die Ziele der Luftreinhaltung, des Klimaschutzes und des Lärmschutzes unterstützt werden.

In der Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und den Bundesländern über die Gewährung von Finanzhilfen nach Artikel 104 b des Grundgesetzes zur Förderung von Landstromanlagen in See- und Binnenhäfen wird die Aufteilung der Finanzhilfen auf die Länder sowie die haushaltstechnische Umsetzung dieser hülfen durch die Länder geregelt.